
Vereinsatzung

Faschingsgesellschaft BURGAVIA e.V.

(Stand 26. April 2023)

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft BURGAVIA“ und hat den Sitz in 89331 Burgau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2 a) Die Vereinigung hat den Zweck, das Brauchtum insbesondere während der Faschingszeit zu fördern und entsprechende Veranstaltungen auszurichten, zu koordinieren oder zu unterstützen. Eine Hauptaufgabe ist die Aufrechterhaltung der Tradition der Kinderbrotspesung seit dem 30-jährigen Krieg fortzuführen und das Sammeln und Archivieren der traditionellen Faschingsverse und –sprüche, die einmalig für den Bereich Burgau sind. Dieses spezielle Burgauer „Fasnachtsbrauchtum“ wird auch außerhalb der Faschingszeit z.B. durch Vorträge und Veranstaltungen die diese Kultur erhalten, vertreten und gepflegt.
- b) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse zu satzungsmäßigen Zwecken. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Angemessene Vergütungen für Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes festgesetzt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jedermann werden, der gut beleumundet ist.
- b) Die Vereinigung kann Ehrenmitglieder ernennen, jedes Mitglied erhält eine Vereinsatzung.
- c) Sie besteht aus Einzelmitgliedern (aktiven und fördernden) sowie kooperative Mitglieder (Vereine der Stadt Burgau).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahrs das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; für kooperative Mitglieder der jeweilige Vorstand oder Vereinsdelegierte.

Vereinssatzung

Faschingsgesellschaft BURGAVIA e.V.

- b) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- c) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1) die Ziele der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern
 - 2) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - 3) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Die Mitgliedschaft endet
 - 1) durch Tod
 - 2) durch schriftlich erklärten Austritt
 - 3) durch Ausschluss
- c) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- d) Der Ausschluss erfolgt:
 - 1) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - 2) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Gesellschaft.
 - 3) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - 4) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsordnung berührenden Gründen.
 - 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Vereinssatzung

Faschingsgesellschaft BURGAVIA e.V.

- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag:

- a) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- b) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- a) der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem Faschingspräsidenten
 - 2) den 2 Vize-Präsidenten
 - 3) dem 1. und 2. Schatzmeister
 - 4) dem Schriftführer
- b) Der Faschingspräsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- d) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall nicht mit mehr als 150,- Euro belasten, sind der Faschingspräsident, sowie die beiden Vize-Präsidenten selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 150,- Euro belasten, bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Diese Einschränkungen haben keine Beschränkung der Vertretungsvollmacht nach Außen zur Folge.

Vereinssatzung

Faschingsgesellschaft BURGAVIA e.V.

- e) Die Schatzmeister verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- f) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist möglich.
- g) Der Vorstand befasst seine Beschlüsse zusammen mit dem Vereinsausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- h) Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und die gewählten, jedoch maximal sechs Beisitzer an.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung in der Günzburger Zeitung.
- b) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf dies besonders hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses (Beisitzer).

Vereinssatzung

Faschingsgesellschaft BURGAVIA e.V.

- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Aufstellung des Haushaltplanes.
- 5) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Faschingspräsident. Bei seiner Verhinderung einer der beiden Vize-Präsidenten.
- b) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Die Wahl der Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer und des restlichen Elferates erfolgt durch Zuruf, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen darauf besteht, ansonsten geheim.
- e) Bei der Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Bewirkung von Beschlüssen und Niederschriften

- a) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.

Vereinssatzung

Faschingsgesellschaft BURGAVIA e.V.

- b) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen.

§ 16 Vermögen

- a) Alle Beträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäfts drei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.